

Härtefallkommission 2010:

I. Verfahren und Statistik

Im Jahr 2010 war der Flüchtlingsrat mit einem Mitglied, Arno Köppen, Tellingstedt, und einer Vertreterin, Solveig Deutschmann, Nortorf, in der Härtefallkommission vertreten.

Zur gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit der Härtefallkommission und zum Verfahren der Bearbeitung eines Härtefallantrages durch die Härtefallkommission wird auch in diesem Jahr auf den Jahresbericht 2007, abrufbar unter www.frsh.de, verwiesen. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren ist im Rahmen der Diskussion der Verfahrensgrundsätze allerdings die Möglichkeit eröffnet worden, dass sich die Härtefallkommission mit minderjährigen Familienmitgliedern, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, getrennt von den übrigen Familienmitgliedern befassen kann, was in der Praxis auch entsprechend zum Tragen kommt.

Jahresbericht 2010



Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. • www.frsh.de Stand 14.7.2011

Was die statistischen Daten für das Jahr 2010 anbetrifft, so kann auf den Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 2010, herausgegeben im Mai 2011, verwiesen werden, wobei Kerndaten im Nachfolgenden noch einmal dargestellt werden:

Im jetzigen Berichtszeitraum hat die Härtefallkommission fünfmal ordentlich getagt. Es fand zudem ein so genanntes Umlaufverfahren, in dem über eine besonders eilbedürftige Anrufung im schriftlichen Wege entschieden worden ist, im Berichtszeitraum statt.

Im Berichtszeitraum sind 37 Fälle mit 91 betroffenen Personen durch die Härtefallkommission bzw. deren Geschäftsstelle abschließend behandelt worden. Zu positiven Ergebnissen kam es in 20 Fällen (ca. 54 % der Fälle) mit 48 betroffenen Personen (ca. 48 % der betroffenen Personen).

In 19 Fällen (der 37 Fälle des Berichtszeitraumes) mit 39 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission beraten und einen Beschluss gefasst. In 12 Fällen hiervon mit 20 betroffenen Personen ist ein Härtefallersuchen beschlossen worden, woraufhin der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration in allen dieser 12 Fälle eine Anordnung nach § 23a AufenthG gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erlassen hat. In 7 Fällen mit 19 betroffenen Personen ist kein Härtefallersuchen beschlossen worden.

In 18 Fällen (der 37 Fälle des Berichtszeitraumes) mit 52 betroffenen Personen hat die Geschäftsstelle der Härtefallkommission abschließend entschieden. In 8 Fällen hiervon mit 28 betroffenen Personen konnte ein positives Ergebnis erreicht werden, so durch Anwendung der Bleiberechtsregelung/gesetzlichen Altfallregelung (ein Fall mit einer betroffenen Person), durch eine positive Entscheidung der Ausländerbehörde (in 4 Fällen mit 12 betroffenen Personen) und durch andere Ziel führende Verfahrensmöglichkeiten (in drei Fällen mit 15 betroffenen Personen). In 10 Fällen mit 24 betroffenen Personen ist keine positive Entscheidung getroffen worden, so wegen offensichtlicher Erfüllung eines Regelausschlussgrundes oder offensichtlicher Nicht-Erfüllung der Härtefallkriterien.

Im Verhältnis zum Vorjahr 2009 sind die Anrufungen um ca. 23 % zurückgegangen. Die Anzahl der betroffenen Personen ist um ca. 10 % zurückgegangen.

Für die nächste Zeit rechnen wir mit einem weiteren – zumindest leichten - Rückgang der Fallzahlen.

Hierbei wird insbesondere mit Eingaben von Betroffenen, die zuvor über Jahre hinweg falsche oder unvollständige Angaben zu ihrer Identität gemacht haben, gerechnet.

Es zeichnet sich weiter ab, dass verhältnismäßig einfach gelagerte Härtefallanträge, wie sie insbesondere in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des AufenthG an die Härtefallkommission gerichtet wurden und deren Beurteilung bzw. Einordnung als Härtefall unter Berücksichtigung der Richtlinien der Härtefallkommission verhältnismäßig deutlich erfolgen konnten, immer seltener werden.

Stattdessen - so ist unsere Beobachtung - werden die einzelnen Fälle in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht immer komplexer, was eine ausführliche und in allen Richtungen ausgeleuchtete Betrachtung eines jeden einzelnen Falles erfordert.

Damit wiederum scheiden schematische Falllösungen aus. Auch kann nach wie vor nicht verallgemeinernd dargestellt werden, ob eine Härtefallanrufung Erfolg versprechend ist oder nicht.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission seit 2005 Fälle, in denen in Schleswig-Holstein eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt worden ist, evaluiert. Hierüber ist beim Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen am 31.05./01.06.2011 vorgetragen worden. Die nachfolgenden Angaben stammen aus diesem Vortrag.

Demnach sind seit Einrichtung der Härtefallkommission nach § 23a AufenthG im Januar 2005 in Schleswig-Holstein in 126 Fällen mit 259 betroffenen Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a AufenthG erteilt worden. Eine Evaluierung der weiteren Entwicklung hat in 105 Fällen mit 211 Personen stattgefunden. In einem Fall (mit einer betroffenen Person) ist eine freiwillige Ausreise in den Heimatstaat erfolgt. In 3 Fällen (mit 7 betroffenen Personen) ist eine Einbürgerung erfolgt. Im Übrigen ist es bei den Aufenthaltserlaubnissen geblieben.

In den meisten Fällen (ca. 85 % bis 90 %) ist erkennbar, dass die Betroffenen die Ihnen hierdurch gebotenen Chancen nutzen, so dass sich die Erwartungen und Prognosen der Härtefallkommission und des Ministers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Härtefallantrag in diesem Umfang bestätigt haben. In anderen Fällen bleibt die weitere Entwicklung noch abzuwarten. Lediglich in vereinzelt Fällen, die im unteren einstelligen Prozentbereich liegen dürften, sind Erwartungen und Prognosen mangels Bemühungen der Betroffenen überhaupt nicht eingetreten.

Beispiel einer Anrufung der Härtefallkommission

Der aufgezeigten Problematik Rechnung tragend, folgt nun ein anonymisierter Einzelfall mit einem Betroffenen, der als Beispiel für einen praxisnahen Einzelfall einer Härtefallanrufung herangezogen werden kann. Hierbei haben wir uns auf das Antragsvorbringen konzentriert.

Der Betroffene ist Anfang der neunziger Jahre im Bundesgebiet geboren worden. Seine Eltern waren Ende der achtziger Jahre in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatten bei der Asylantragstellung falsche Angaben zu ihren Personalien und zu ihrer Herkunft gemacht. Die Asylanträge sind rechtskräftig abgelehnt worden. Im Anschluss an die Asylverfahren wurde der Aufenthalt der Familie zunächst geduldet, da eine Abschiebung nicht möglich war. Zwischenzeitlich waren auch Aufenthaltstitel erteilt worden, deren Verlängerung jedoch nach Ermittlung der falschen Angaben zur Identität und Herkunft durch die Ausländerbehörde abgelehnt wurde.

Zum Zeitpunkt der Stellung eines Härtefallantrages wurde der Betroffene im Bundesgebiet geduldet.

Die Umgangssprache des Betroffenen ist deutsch. Die Amtssprache des Staates seiner Staatsangehörigkeit spricht er als Angehöriger einer ethnischen Minderheit nicht.

Der Betroffene verfügt nicht über einen Nationalpass. Ob dessen Ausstellung überhaupt erreicht werden kann, erscheint fraglich, da in der deutschen Geburtsurkunde des Betroffenen wegen der falschen Angaben der Eltern falsche Namensangaben enthalten sind und da sich die Eltern weigern, den Betroffenen bei der Identitätsproblematik zu unterstützen.

Der Betroffene hat sich während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland wie nachfolgend dargestellt integriert.

Er hat zunächst die Förderschule besucht, sodann die Hauptschule, die er mit erfolgreichem Hauptschulabschluss verlassen hat. Anschließend hat der Betroffene die Berufsfachschule besucht. Während der Schulzeit sind Praktika bzw. Lehrgänge absolviert worden. Zum Zeitpunkt der Härtefallantragstellung hat der Betroffene eine Ausbildungsplatzzusage gehabt. Diesen Ausbildungsplatz hat er auch, ausgestattet mit einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde zur Ausübung einer Beschäftigung, antreten können

Der Betroffene hat seinen Freundeskreis über seine eigene Ethnie hinaus. Er hat einige Male an örtlichen Sportveranstaltungen teilgenommen.

Demnach ist die sprachliche, schulische und gesellschaftliche Integration des Betroffenen vorgetragen und belegt worden. Bei der Antragstellung wurde herausgehoben, dass eine Prognose für die Zukunft in Anbetracht seiner aufgezeigten Integrationsleistungen und insbesondere seines Ausbildungsplatzes und damit einer realistischen beruflichen Perspektive als günstig angesehen werden kann. Auch die negativen Aspekte des Einzelfalles sind thematisiert worden.

Während des laufenden Verfahrens hat sich der Betroffene um die Ausstellung eines Nationalpasses bemüht.

Ein entsprechender bzw. vergleichbarer Fall ist in der Vergangenheit an die Härtefallkommission herangetragen

worden und hatte - unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte dieses Einzelfalles - letztlich Erfolg. Dies bedeutet aber nicht, dass ähnlich gelagerte andere Einzelfälle gleichsam zum Erfolg führen müssen, da jeder einzelne Fall in all seinen Nuancen bewertet wird.

Arno Köppen , Solveigh Deutschmann